

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Alsbach-Hähnlein hat am 20. März 2018 nachfolgende

B E N U T Z U N G S O R D N U N G

für das Bürgerhaus "Sonne" im Ortsteil Alsbach, die Sport- und Kulturhalle im Ortsteil Hähnlein, das Gemeinschaftshaus Sandwiese, die Alte Bürgermeisterei Hähnlein und die Alte Schule Hähnlein.

Sie ersetzt die Benutzungsordnung i.d. F. v. 17.12.2013. Sie wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 10.12.2019 zu der hiermit vorliegenden Fassung geändert:

I. Allgemeine Nutzungsbestimmungen

§ 1

Die Häuser dienen der Förderung des örtlichen Gemeinschaftslebens, vorwiegend der Durchführung von gesellschaftlichen, kulturellen und sportlichen Veranstaltungen.

§ 2

Die Vergabe der Häuser und ihrer Einrichtungen erfolgt durch den Gemeindevorstand.

Anträge auf Überlassung der Häuser oder einzelner Räume und Einrichtungen sind vorher schriftlich, telefonisch oder per E-Mail bei der Gemeindeverwaltung einzureichen; über die Zuteilung erfolgt eine schriftliche Nachricht der Gemeinde.

Die Überlassung der Häuser erfolgt für 23 Stunden. Die Schlüsselübergabe findet am Nutzungstag um 11 Uhr statt, die Schlüsselerückgabe am darauf folgenden Vormittag um 10 Uhr.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Überlassung der Häuser und ihrer Einrichtungen.

§ 3

Die Häuser werden von Hausmeistern verwaltet, die für die Ordnung innerhalb und außerhalb der Häuser verantwortlich sind. Sie nehmen für die Gemeinde das Hausrecht wahr.

§ 4

Bei Veranstaltungen üben die jeweiligen Veranstalter für die überlassenen Räume das Hausrecht aus und sind für den geordneten Ablauf der Veranstaltung verantwortlich.

Erforderlichenfalls haben sie hierzu einen ausreichenden Ordnungsdienst zu bestellen.

Die Bestimmungen des § 3 bleiben davon unberührt.

§ 5

Die Benutzung der überlassenen Räume und Einrichtungen erfolgt ausschließlich auf Gefahr des jeweiligen Veranstalters. Die Gemeinde ist von allen Schadenersatzansprüchen freizustellen, die im Zusammenhang mit der Benutzung der Häuser und ihrer Einrichtungen geltend gemacht werden können.

§ 6

Die Gemeinde kann je nach Art der Veranstaltung den Abschluss einer Haftpflichtversicherung verlangen.

Die Gemeinde erhebt für die Nutzung durch Privatpersonen und Firmen eine Kautions, deren Höhe sich nach der Höhe der Nutzungsgebühr nach § 18 richtet, 1.000,00 € jedoch nicht überschreiten soll.

§ 7

Die Benutzer haften für alle Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Räumen und Einrichtungen durch die Nutzung entstehen. Jeder Benutzer hat diese Benutzungsordnung anzuerkennen.

Der Gemeindevorstand kann einen Benutzer bei Verstößen gegen die Benutzungsordnung von der weiteren Nutzung ausschließen.

Bei gleichzeitiger Nutzung der Räumlichkeiten für mehrere Veranstaltungen ist gegenseitig Rücksicht zu nehmen.

II. Besondere Bestimmungen für gesellschaftliche und kulturelle Nutzung**§ 8**

Die technischen Einrichtungen der Häuser, wie Beleuchtungs- und Lautsprecheranlage, dürfen nur vom Hausmeister oder einem für diesen Zweck Beauftragten bedient werden.

Der Gemeindevorstand kann in begründeten Fällen Befreiungen hiervon erteilen.

§ 9

Bei der Einrichtung der Räume mit Tischen und Stühlen sind alle Sicherheitsbestimmungen zu beachten, insbesondere die Versammlungsstätten-Richtlinien und die Bestimmungen des Brandschutzes.

Sämtliche Feuermelder, Rauchklappen, elektrische Verteilungs- und Schaltkabel, Fernsprechteilnehmer sowie Zu- und Abluftöffnungen der Klimaanlage müssen frei, zugänglich und unverstellt bleiben.

Die gekennzeichneten Notausgänge- und wege dürfen weder verbaut noch durch Gegenstände eingeeengt oder versperrt werden.

Die zugelassenen Bestuhlungspläne sind einzuhalten.

In allen Einrichtungen besteht Rauchverbot.

§ 10

Bei Benutzung der Küchen werden die Einrichtungsgegenstände vor und nach der Veranstaltung vom Hausmeister übergeben bzw. wieder übernommen. Hierüber wird ein Protokoll angefertigt.

In den Küchen dürfen sich nur die mit den Küchenarbeiten beauftragten Personen aufhalten.

Alle Einrichtungsgegenstände sind vom Benutzer vollzählig und in sauberem Zustand zurückzugeben. Beschädigte oder in Verlust geratene Gegenstände sind zum Neuwert zu ersetzen.

Die Küchenräume sind nach Beendigung der Küchenarbeiten besenrein zu reinigen.

§ 11

Beim Anbringen von Dekorationen und Aufbauten ist das Einschlagen von Nägeln, Haken usw. in Fußböden, Wänden und Decken nicht gestattet.

Alle Räume sind nach Beendigung der Veranstaltung in den vorherigen Zustand zu versetzen und besenrein zu hinterlassen.

§ 12

Die Benutzung der Garderobe ist kostenlos. Seitens der Gemeinde wird keine Haftung übernommen.

III. Besondere Bestimmungen für sportliche Nutzung

§ 13

Bei Benutzung der Räumlichkeiten ist auf die Beschaffenheit der Böden Rücksicht zu nehmen. Insbesondere sind Spikes, Stollenschuhe und Schuhe mit abfärbenden Sohlen verboten.

§ 14

Die Gemeinde stellt in Zusammenarbeit mit den Vereinen Belegungspläne für den Übungsbetrieb auf.

Zusagen für private und gewerbliche Veranstaltungen werden erst nach der Aufstellung dieses Belegungsplanes gegeben.

Die Übungszeiten sind im Interesse aller Benutzer unbedingt einzuhalten.

§ 15

Für jede Übungsstunde ist ein Übungsleiter zu bestellen.

Der Übungsleiter ist für die schonende Behandlung aller Einrichtungen und Geräte verantwortlich. Er hat sich nach Schluss des Übungsbetriebes vom ordnungsgemäßen Zustand der benutzten Räume und Einrichtungen zu überzeugen und dies in einem Hallenbuch zu bestätigen.

Beschädigungen sind im Hallenbuch zu vermerken und wenn sie zu einer Gefährdung führen können, unverzüglich dem Hausmeister zu melden.

§ 16

Die Unterbringung von vereinseigenen Geräten in den Häusern bedarf der Zustimmung der Gemeinde.

Alle Geräte sind mit geeigneten Transportmitteln zu befördern oder zu tragen; es ist nicht erlaubt, sie über den Boden zu schieben.

IV. Entgelte

§ 17ⁱ

(1) Für die Benutzung der Häuser und ihrer Einrichtungen für Veranstaltungen - z. B. Konferenzen, Ausstellungen, Konzerte, Tanz- oder Karnevalveranstaltungen, Feiern durch örtliche Vereine, in der Gemeindevertretung vertretene Parteien, Initiativen, Kirchen, Schulen und sonstige Organisationen werden folgende Tagespauschalen erhoben:

	Vereine
Bürgerhaus Sonne, Sonnensaal	150,00 €
Bürgerhaus Sonne, Bühne	40,00 €
Bürgerhaus Sonne, Empore	40,00 €
Bürgerhaus Sonne (Eduard-Schmidt-Saal, Ernst-Pasqué-Saal), je	50,00 €
je kleine Küche	40,00 €
je große Küche	80,00 €
Foyer	50,00 €
Sport- und Kulturhalle, je Drittel	50,00 €
Gemeinschaftshaus Sandwiese	80,00 €
Alte Bürgermeisterei, großer EG-Raum	50,00 €
Alte Bürgermeisterei, kleiner EG-Raum	30,00 €
je Raum Alte Schule	50,00 €

ⁱ Abs. 5 neu eingefügt durch Beschluss der Gemeindevertretung vom 10.12.2019 mit Wirkung ab 01.01.2020

- (2) Räume des Jugendzentrums können im Rahmen der Jugendarbeit an Dritte vermietet werden. Die Höhe der Gebühren werden im Einzelfall festgelegt.
- (3) Aus Anlass eines Jubiläums werden den Ortsvereinen die benutzten Räume für eine Veranstaltung, bei der kein Eintrittsgeld erhoben wird, kostenlos zur Verfügung gestellt.
- (4) Die Benutzung der Häuser ist außerdem kostenfrei für;
- nichtkommerzielle Alten- und Jugendveranstaltungen,
 - Veranstaltungen, die einem wohltätigen/gemeinnützigen Zweck dienen,
 - sonstige öffentliche Veranstaltungen der in der Gemeindevertretung vertretenen Parteien/Initiativen, so weit dafür keine Eintrittsgelder erhoben werden.
- (5) Einmal jährlich haben die örtlichen Vereine die Möglichkeit, die in Absatz 1 genannten Räumlichkeiten kostenfrei zu nutzen, auch dann, wenn die Voraussetzungen der Abs. 3 und 4 nicht vorliegen. Kosten für beschädigte Gegenstände sowie die in Abs. 6 genannten ungewöhnlichen Verunreinigungen sind der Gemeinde zu erstatten.
- (6) Die Entgelte schließen die Reinigung ein, so weit diese Benutzungsordnung nichts anderes bestimmt. Die Beseitigung ungewöhnlicher Verunreinigungen kann besonders berechnet werden.

§ 18

Bei Anmietung der Häuser und ihrer Einrichtungen durch auswärtige Vereine und Organisationen und Privatpersonen erhöht sich das jeweilige Entgelt gemäß § 18 um 100%, für kommerzielle Veranstaltungen wird ein Zuschlag von 250% erhoben. Für private Veranstaltungen ortsansässiger Personen wird ein Zuschlag von 20% erhoben.

Somit ergeben sich folgende Tagespauschalen:

	<u>Ortsansässige</u>	<u>Auswärtige</u>	<u>Kommerzielle</u>
Bürgerhaus Sonne, Sonnensaal	180,00 €	300,00 €	525,00 €
Bürgerhaus Sonne, Bühne	48,00 €	80,00 €	140,00 €
Bürgerhaus Sonne, Empore	48,00 €	80,00 €	140,00 €
Bürgerhaus Sonne (Eduard-Schmidt-Saal, Ernst-Pasqué-Saal), je	60,00 €	100,00 €	175,00 €
je kleine Küche	48,00 €	80,00 €	140,00 €
je große Küche	96,00 €	160,00 €	280,00 €
Foyer	60,00 €	100,00 €	175,00 €
Sport- und Kulturhalle, je Drittel	60,00 €	100,00 €	175,00 €
Gemeinschaftshaus Sandwiese	96,00 €	160,00 €	280,00 €
Alte Bürgermeisterei, großer EG-Raum	60,00 €	100,00 €	175,00 €
Alte Bürgermeisterei, kleiner EG-Raum	36,00 €	60,00 €	105,00 €
je Raum Alte Schule	60,00 €	100,00 €	175,00 €

Bei der Anmietung einer Räumlichkeit des Bürgerhauses Sonne wird ggf. zusätzlich zur Tagespauschale Umsatzsteuer nach dem Umsatzsteuergesetz erhoben, da es sich hier um einen Betrieb gewerblicher Art nach § 4 KStG handelt. Ob Umsatzsteuer fällig wird, entscheidet sich durch den vom Mieter ausgefüllten und unterschriebenen Mietvertrag.

§ 19

Bei Benutzung der Häuser und ihrer Einrichtungen für den laufenden Übungsbetrieb durch örtliche Vereine und Organisationen wird kein Entgelt erhoben. Versammlungen, die der ordnungsgemäßen Führung der Vereine, Organisationen und der in der Gemeindevertretung vertretenen Parteien/Initiativen dienen sind wie Übungsstunden zu behandeln.

§ 20

Für die Einrichtung der Räumlichkeiten mit Tischen und Stühlen durch die Gemeinde wird ein Entgelt von 160,00 € für den Saal und von 40,00 € für die Vereinsräume erhoben.

Sonstige Sonderleistungen werden nach Arbeitsaufwand abgerechnet.

§ 21

Der Gemeindevorstand kann in besonderen Fällen Ermäßigungen oder Befreiungen von den vorgenannten Entgelten gewähren.

§ 22

Zahlungspflichtig ist der jeweilige Antragsteller. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 23

Die Entgelte sind zu dem auf der Vorab-Rechnung stehenden Zeitpunkt fällig.

§ 24 Inkrafttreten

Diese Änderung der Benutzungsordnung tritt am 1. April 2018 in Kraft.

Alsbach-Hähnlein, den 26. März 2018

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Alsbach-Hähnlein

gez.:

Georg Rausch
Bürgermeister

Die Änderungsordnung zur Benutzungsordnung wird hiermit ausgefertigt:

gez.:

Georg Rausch
Bürgermeister